# Verordnung über die Berufsausbildung zum Naturwerksteinmechaniker/zur Naturwerksteinmechanikerin

NaturwMechAusbV 2003

Ausfertigungsdatum: 09.05.2003

Vollzitat:

"Verordnung über die Berufsausbildung zum Naturwerksteinmechaniker/zur Naturwerksteinmechanikerin vom 9. Mai 2003 (BGBI. I S. 700)"

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1. 8.2003 +++)

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

#### § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmechanikerin wird staatlich anerkannt.

#### § 2 Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

- 1. Maschinenbearbeitungstechnik,
- 2. Schleiftechnik und
- 3. Steinmetztechnik

gewählt werden.

#### § 3 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
- 6. Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team,
- 7. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen,
- 8. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
- 9. Vorbereiten von Naturwerksteinarbeiten.
- 10. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,

- 11. Bearbeiten von Naturwerksteinen,
- 12. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Kundenorientierung.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. in der Fachrichtung Maschinenbearbeitungstechnik:
  - a) maschinentechnische Bearbeitung von Naturwerksteinen,
  - b) Bearbeiten von Naturwerksteinen mit handgeführten Maschinen;
- 2. in der Fachrichtung Schleiftechnik:
  - a) manuelle Schleif- und Bearbeitungstechniken,
  - b) maschinelle Schleiftechniken;
- 3. in der Fachrichtung Steinmetztechnik:
  - a) Herstellen und Bearbeiten von Naturwerksteinobjekten,
  - b) Montage von Naturwerksteinfassaden, Naturwerksteinbelägen und massiven Bauelementen.

#### § 4 Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

#### § 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 6 Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 7 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden eine Arbeitsaufgabe sowie im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 120 Minuten die zur Arbeitsaufgabe gehörende Arbeitsplanung und Dokumentation bearbeiten. Hierfür kommt insbesondere das Herstellen eines Werkstückes aus Naturstein unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungstechniken in Betracht. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann.

#### § 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und dokumentieren. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:
- 1. in der Fachrichtung Maschinenbearbeitungstechnik: Herstellen eines Werkstückes unter Einsatz programmierbarer Steinbearbeitungsmaschinen;
- 2. in der Fachrichtung Schleiftechnik: Herstellen eines zusammengesetzten Werkstückes einschließlich Profilierung unter Einsatz von Steinbearbeitungsmaschinen;
- 3. in der Fachrichtung Steinmetztechnik:
  - a) Herstellen eines Naturwerksteinbauteiles unter Einsatz von Steinbearbeitungsmaschinen oder
  - b) Montieren eines Naturwerksteinbauteiles.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen, die Arbeitszusammenhänge erkennen, die Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren, Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann.

- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Fertigungstechnik sind fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung von Natursteinen und Hilfsstoffen planen, Werkzeuge und Steinbearbeitungsmaschinen zuordnen sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.
- Für den Prüfungsbereich Arbeitsplanung kommt insbesondere in Betracht:
   Beschreiben der Vorgehensweise zur Bearbeitung von Natursteinen sowie zum Montieren und Demontieren
   von Bauteilen, Montage von Fassaden, Feststellung von Fehlern und deren Behebung, Erstellen
   von Planungsunterlagen sowie Planen und Steuern von Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung der
   Produktqualität.
   Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von Vorgaben
   und technischen Regeln auswählen, Arbeitsschritte planen, Schäden bewerten, Arbeitsergebnisse
- 2. Für den Prüfungsbereich Fertigungstechnik kommt insbesondere in Betracht: Beschreiben der Vorgehensweise bei der manuellen und maschinellen Bearbeitung von Rohblöcken, Tranchen und Rohplatten sowie beim Einrichten und Optimieren von Steinbearbeitungsmaschinen für unterschiedliche Bearbeitungstechniken. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er verfahrensbedingte Vorgaben berücksichtigen, Werkzeuge und Maschinen unter Beachtung von Vorgaben und technischen Regeln auswählen, Unterlagen auswerten und Produktionsfehler beurteilen kann.
- 3. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:

1. im Prüfungsbereich Arbeitsplanung

180 Minuten,

2. im Prüfungsbereich Fertigungstechnik

120 Minuten,

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

dokumentieren und Gestaltungsmerkmale darstellen kann.

60 Minuten.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften

Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Arbeitsplanung 50 Prozent,

Prüfungsbereich Fertigungstechnik
 Prozent,

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Prüfungsleistung in einem der Prüfungsbereiche Arbeitsplanung sowie Fertigungstechnik mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 9 Nichtanwendung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Steinmetz sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

### § 10 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

#### Anlage (zu § 4)

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Naturwerksteinmechaniker/zur Naturwerksteinmechanikerin

(Fundstelle: BGBI. I 2003, 703 - 708)

I. Ger	I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse							
Lfd.	Teil des	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen	Zeitlicher Richtwert in Wochen im					
Nr. Ausbildungsberufsbildes		Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	118. Monat	1924. Monat				
1	2	3	4	1				
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären						
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen						
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während de gesamten A					
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	zu vermitte	eln				
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen						
2	Aufbau und Organisation des	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern						

	Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	aı A	rundfunktionen des usbildenden Betriebes wie ngebot, Beschaffung, Fertigung nd Verwaltung erklären		
		au W B	eziehungen des usbildenden Betriebes nd seiner Beschäftigten zu Virtschaftsorganisationen, erufsvertretungen und iewerkschaften nennen		
		ui bi pi O	rundlagen, Aufgaben nd Arbeitsweise der etriebsverfassungs- oder ersonalvertretungsrechtlichen grgane des ausbildenden etriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	G fe	sefährdung von Sicherheit und sesundheit am Arbeitsplatz eststellen und Maßnahmen zu nrer Vermeidung ergreifen		
		u	erufsbezogene Arbeitsschutz- nd Unfallverhütungsvorschriften nwenden		
		, b	erhaltensweisen bei Unfällen eschreiben sowie erste laßnahmen einleiten		
		B V b	orschriften des vorbeugenden randschutzes anwenden; erhaltensweisen bei Bränden eschreiben und Maßnahmen zur randbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	Umwel Einwirk	rmeidung betriebsbedingter Itbelastungen im beruflichen kungsbereich beitragen, ondere		
		dı Se	nögliche Umweltbelastungen urch den Ausbildungsbetrieb und einen Beitrag zum Umweltschutz n Beispielen erklären		
		g	ir den Ausbildungsbetrieb eltende Regelungen des mweltschutzes anwenden		
		u	löglichkeiten der wirtschaftlichen nd umweltschonenden Energie- nd Materialverwendung nutzen		
		uı uı	bfälle vermeiden; Stoffe nd Materialien einer mweltschonenden Entsorgung uführen		
5	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	en N	edeutung und lutzungsmöglichkeiten on Informations- und ommunikationssystemen unter	3*)	

		b) c) d)	Einschluss des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen Vorschriften zum Datenschutz beachten Daten pflegen und sichern		
6	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) b)	Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen		
		c)	Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten	4*)	
		d)	Materialien und Hilfsstoffe ermitteln und zusammenstellen		
		e)	Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden		
		f)	Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Zeitaufwand dokumentieren		
		g)	Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten		3*)
		h)	Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten treffen		
		i)	Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen		
7	Anfertigen und Anwenden von	a)	Skizzen anfertigen und anwenden		
	technischen Unterlagen, Durchführen von	b)	Bau- und Werkzeichnungen unter Beachtung von branchentypische Zeichen lesen und anwenden		
Messungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	c)	technische Unterlagen anwenden, insbesondere Steinlisten, Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen	3*)		

		d)	Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen sowie lagern, Messungen durchführen, Ergebnisse protokollieren		
		e)	Leistungsverzeichnisse anwenden		
		f)	Aufmaße anfertigen, Leistungen abrechnen		2*)
8	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a)	Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen		
		b)	Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen		
		c)	Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen		
		d)	Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen	6*)	
		e)	Materialien, Geräte und Maschinen am Arbeitsplatz vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten		
		f)	persönliche Schutzausrüstung verwenden		
9	Vorbereiten von Naturwerksteinarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a)	Natursteine nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und dem Arbeitsauftrag zuordnen		
		b)	Rohblöcke, Tranchen und Rohplatten für die Bearbeitung auswählen und auf Fehler prüfen		
		c)	Naturwerksteine material- und maschinengerecht auf- und abbänken	18	
		d)	Maße übertragen, Schablonen handhaben		
		e)	Naturwerksteine transportieren und lagern		
		f)	Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte auswählen und bereitstellen	4	
		g)	Rohblöcke, Tranchen, Rohplatten und Werkstücke für die		

		h) Hilfssto Spacht Klebsto und Im umwel	eitung am Arbeitsplatz stellen und zwischenlagern offe, insbesondere telmassen, Poliermittel, offe sowie Reinigungs- aprägniermittel auswählen, tgerecht lagern, stellen und Entsorgung		
10	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	und te auswä b) Handw in Star	euge, Geräte, Maschinen chnischen Einrichtungen hlen verkzeuge handhaben und nd halten und Transportgeräte	14	
		auswä d) Geräte und ur Schutz	hlen und bedienen e und Maschinen einrichten hter Verwendung der reinrichtungen bedienen, sche Einrichtungen	14	
		und te erkenr veranla f) Masch Regelu bedien	inensteuerungen und ingsanlagen einstellen und		17
			sche Einrichtungen warten		
11	Bearbeiten von Naturwerksteinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	•	verksteine manuell eiten, insbesondere Flächen urieren		
		handg bearbe	verksteine mit eführten Maschinen eiten, insbesondere durch en, Polieren, Trennen und n		
		-,	verksteine mit atischen Maschinen eiten	24	
		und Ol	offe, Spachtelmassen perflächenschutzmittel eiten, Naturwerksteine en		
	e	Stoffe	teinabfälle und andere lagern, wiederverwerten itsorgen		
			ngs- und Schrägschnitte mit inen herstellen		

		g)	Werkstücke kennzeichnen und zwischenlagern		
12	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Kundenorientierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) b)	Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen Arbeiten kundenorientiert	2*)	
			durchführen		
		d)	Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren		
		e)	Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Fehlerbeseitigung veranlassen		4*)
		f)	Produkte für den Versand vorbereiten, insbesondere kennzeichnen, verpacken und lagern		4*)
		g)	Kunden beraten, insbesondere Gebrauchs- und Pflegeanleitungen erläutern		

<sup>\*)</sup> Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

## II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Maschinenbearbeitungstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	maschinentechnische Bearbeitung von Naturwerksteinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	<ul> <li>a) programmierbare Säge- und Fräsmaschinen bedienen, insbesondere zur Flächen-, Kanten- und Konturenbearbeitung</li> <li>b) Flächen durch maschinelle Bearbeitung gestalten</li> </ul>	16
		c) Sonderbearbeitungstechniken durchführen, insbesondere Ausklinkungen, Aussparungen und Bohrungen herstellen	12
		d) Produktionsdaten erfassen und auswerten	12

		<ul> <li>e) Fehleranalyse an         Maschinenbauteilen         und Baugruppen sowie         Steuerungssystemen durchführen         und Fehlerbeseitigung         veranlassen</li> <li>f) Ursachen von Produktionsfehlern         feststellen und beheben</li> <li>g) Maßtoleranzen prüfen</li> </ul>	
2	Bearbeitung von Naturwerksteinen mit handgeführten Maschinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Werkstücke endbearbeiten, insbesondere durch Kalibrieren, Fasen und Anarbeiten von Rundungen	6
		b) Bauteile montieren sowie verschiedene Verbindungen herstellen, insbesondere durch Kleben, Klammern, Schienen, Dübeln	6
B. Fach	richtung Schleiftechnik		
1	manuelle Schleif- und Bearbeitungstechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Handschleif- und Poliertechniken bei unterschiedlichen Gesteinsarten anwenden	14
		b) profilierte Werkstücke herstellen	5
		c) Schriften, Symbole, Zeichen, Ornamente und figürlichen Schmuck schleifen	9
		<ul> <li>d) Einlegearbeiten ausführen</li> <li>e) eingesetzte Flächen herstellen</li> <li>f) Ausbesserungen an Werkstücken und Platten durchführen, insbesondere durch Kitten, Vierungen einsetzen und Oberflächenanpassung</li> <li>g) mehrteilige Werkstücke und Platten zusammensetzen, anpassen, nachschleifen und polieren</li> </ul>	14
2	maschinelle Schleiftechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe	a) Sonderprofile schleifen und polieren	5
	b)	b) programmierbare Maschinen bedienen, insbesondere zum Schleifen von Flächen, Kanten und Konturen sowie Schriften, Symbolen, Zeichen, Ornamenten und figürlichem Schmuck	5

		c)	Schleifmittel auswählen und anwenden				
C. Fachrichtung Steinmetztechnik							
1	Herstellen und Bearbeiten von Naturwerksteinobjekten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3	a)	Naturwerksteinplatten und Naturwerksteinfliesen bearbeiten, insbesondere für Beläge und Bekleidungen				
	Buchstabe a)	b)	Werkstücke maschinell herstellen und bearbeiten, insbesondere massive Stufen, Bekleidungen, Abdeckungen, Arbeitsplatten und Naturwerksteinfassadenplatten	20			
		c)	Werkstücke zur Werterhaltung von Naturwerksteinobjekten herstellen und bearbeiten				
		d)	Grabmale, Grabmalanlagen und Denkmale nach Vorgaben und gestalterischen Merkmalen maschinell herstellen und bearbeiten				
		e)	Säulen herstellen				
		f)	gebogene Flächen maschinell herstellen und bearbeiten				
		g)	Profile maschinell herstellen und bearbeiten				
		h)	ein- und mehrhäuptige Steine maschinell herstellen und bearbeiten	12			
		i)	Einlegearbeiten, ein- und zurückgesetzte Flächen nach Zeichnungsangaben herstellen				
		k)	Arbeiten zur Behebung von Beschädigungen an Naturwerksteinfliesen, -platten und -werkstücken ausführen	6			
		l)	Reinigungs- und Oberflächenschutzsysteme für Naturwerksteinobjekte auswählen und Arbeiten durchführen	6			
2	Montage von Naturwerksteinfassaden	a)	Montagesituation, Bauteile und Befestigungsmittel prüfen				
	Naturwerksteinbelägen und massiven	b)	Montagepläne prüfen und umsetzen	14			
Bauelementen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	c)	Untergründe beurteilen und vorbereiten, insbesondere Ausgleichsschichten herstellen	<u>-</u> .				

- d) Messpunkte anlegen, übertragen und Kontrollmessungen durchführen
- e) Unterkonstruktionen, Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungsmittel auswählen und montieren
- f) Dämmstoffe vorbereiten und anbringen
- g) Montage- und Demontagearbeiten durchführen, insbesondere nach technischen Vorschriften und Richtlinien
- h) Fugen anlegen und schließen
- i) Fassadenplatten austauschen
- k) angrenzende Bauteile und ausgeführte Arbeiten vor Beschädigungen schützen
- bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern